

Dipl. Biol. Dr. Günter Matzke-Hajek  
Willy-Haas-Straße 25, 53347Alfter



1. Mai 2008

Als sachkundiger Bürger möchte ich helfen, die Frage nach der Erfüllung der Standards zu beantworten. Ich beschränke mich dabei auf den zentralen Aspekt der Flächengröße:

### **1. Das Siebengebirge besitzt eine landesweite Bedeutung, aber keine nationale oder gar internationale Bedeutung.**

Das LANUV will für die Mindestflächengröße von Nationalparks die aktuellsten Standards zugrunde legen<sup>1</sup>. Diese sind in einem Katalog genannt, der durch EUROPARC Deutschland bearbeitet und durch das BfN (Bundesamt für Naturschutz) gefördert wurde. Er trägt den Titel "Qualitätskriterien und -standards für deutsche Nationalparks". Zu der geforderten Großräumigkeit heißt es dort:

*Ein Nationalpark ist unter Beachtung der ökosystembezogenen Kriterien großräumig ausgewiesen. Er repräsentiert ein oder mehrere Ökosysteme und stellt den Ablauf der natürlichen Dynamik sicher. Ein Nationalpark umfasst mindestens eine Fläche von 10.000 ha. Ausnahmsweise kann auch ein kleineres Gebiet von besonderer internationaler Repräsentativität oder nationaler Einmaligkeit Nationalpark sein. Das Gebiet ist so abgegrenzt, daß der Schutzzweck darin möglich wird.*

In ihrem Gutachten („Abschlussbericht“ vom April 2007) haben das LANUV und der Geologische Dienst NRW dem Siebengebirge ökosystembezogen eine landesweite Bedeutung bescheinigt. Dies ist gut nachvollziehbar und entspricht der Beurteilung vieler unabhängiger Fachleute. Eine nationale oder gar internationale Bedeutung besteht jedoch allenfalls in kulturhistorischer und touristischer Sicht, nicht dagegen nach biologisch-ökologischen Kriterien. Nur diese begründen aber den Schutzzweck. Die von der IUCN bzw. EUROPARC erwähnte Ausnahme hinsichtlich der geringen Flächengröße (unter 10.000 Hektar) greift deshalb nicht.

### **2. Die effektive Schutzfläche des Siebengebirges ist deutlich kleiner als die formal ermittelte Flächensumme von knapp 5.000 Hektar. In Randlage zum Ballungsgebiet müsste ein Nationalpark, um funktionsfähig zu sein, mindestens 15.000 Hektar groß sein.**

Zwischen dem Ennert und dem südlich anschließenden Hauptteil verengt sich das Planungsgebiet auf einen Flaschenhals von kaum 500 m Breite. In vielen Tälern greifen die Orte wie Arme tief ins Gebiet. Dazu wird es von mehreren Straßen in Ost-West-Richtung gequert, die

---

<sup>1</sup> Mitteilung von Herrn Dr. Brocksieper vom 14.9.2007 im Internetforum des LANUV

es in mehrere Teile zerlegen. Die starken Störungen werden durch die Lage zwischen dem Ballungsraum im Westen und der ICE-Trasse/A3 im Osten verschärft. An etlichen Stellen grenzen Fernstraßen oder Wohnbebauung unmittelbar an geplante Tabu-Zonen. Allein durch die genannten Verkehrswege und Siedlungen, also selbst ohne Berücksichtigung des hohen Störungsdrucks durch Erholungssuchende, reduziert sich die effektive Schutzfläche um etwa 30%.

### **3. Großräumigkeit im Sinne des Naturschutzgesetzes ist mehr als die Flächensumme.**

Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, das sich 1999 mit dem Nationalpark Elbtalau zu befassen hatte, führte aus: *„Die Großräumigkeit eines Gebiets setzt nicht nur eine gewisse Größe voraus, sondern ist auch vom Zuschnitt des Gebiets und insbesondere davon abhängig, ob dieser unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und unter Wahrung naturräumlicher Zusammenhänge einen sinnvollen Schutz ermöglicht.“*

Was bedeutet das konkret für das Buchenwald-Ökosystem im Siebengebirge? Nach den Zielvorstellungen des LANUV wird das Siebengebirge, eine günstige Entwicklung vorausgesetzt, langfristig ca. 3.000 Hektar naturnahen Buchenwald umfassen. Eine solche Fläche reicht jedoch nicht aus, um die Raumannsprüche von ökosystemtypischen Organismen, darunter auch störungsempfindlichen Arten, in lebensfähigen Populationen zu gewährleisten.

In den Medien wird das Kriterium der Flächengröße so diskutiert, als sei es eine Frage politischer Willensbildung. Artspezifische Raumannsprüche von Tieren und Pflanzen sowie die Abhängigkeit zu einem Ökosystem sind jedoch biologische Parameter und lassen sich nicht per Mehrheitsbeschluss außer Kraft setzen oder anpassen.

Ein Beispiel: Der Raumbedarf eines Schwarzstorch-Brutpaares (= Reviergröße) liegt in NRW bei 50-150 Quadratkilometern<sup>2</sup>. Damit ist das Siebengebirge noch kleiner als das Revier eines einzigen Schwarzstorch-Brutpaares. Da der Schwarzstorch als waldbundene Tierart von den Planern selbst als prioritäre Schlüsselart genannt wurde, scheidet ein Gebiet wie das Siebengebirge als Nationalpark aus.

Ich hoffe, dass diese Informationen zu einer sachgerechten Beurteilung beitragen.

Mit freundlichem Gruß

**Dr. Günter Matzke-Hajek**

---

<sup>2</sup> Jöbges, M. in: LÖBF-Mitteilungen 2/2006: 14-16